

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Historia Zaringo Badensis

Schöpflin, Johann Daniel

Carolsruhae, 1765

CCCCII.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

CCCCII.

COLLEGIATÆ ECCLESIÆ BADENSIS FUNDATIO
SERENISSIMI DOMINI MARCHIONIS JACOBI
BADENSIS.

ANNO MCCCCLIII.

Ex Originali.

IN dem Nahmen des Herrn Amen. Wir JACOB von Gottes Gnaden Marggraffe zu Baden und Graff zu Sponheim &c. Bekennen und thuen kund offenbahr allermänniglich für uns alle Unfere Erben und Nachkommen, wann in Zeit dieses vergänglichhen Jamerthals nichts ist gewiffers dann der Todt, und ohngewiffers nichts, dann die Stund des Todts, wohl dem Menschen, der das betrachtet, und darauf hie in der Gnadenreichen Zeit fäheth und pflantzeth, dafs er schneiden und ewiglich genieffen wolle, nach Abscheidt dieser Welt. Und dieweil Wir aus Vernunfftens Uns von Gott verliehen, bekennen, dafs fruchtbarer Werk nit gefein können, dann zue hervolgende, und vollenden, dafs darauff der Seelen Trost bessern möge. So haben Wir vorab Gott dem Allmächtigen zue lobe, Mariæ der Hochgelobten Jungfrauen, und allem himmlischen Heer, und mit Namen den Heyligen zwölfbotten, St. Petern, St. Paulo, St. Johannes dem Thäuffer, St. Jacob, St. Geörgen und St. Annen, als Patronen zue Ehren und Unfers lieben Herrn und Vatters seeligen, Unfer, und aller Unferer Vor-

deren und Nachfahren Seelen zue heilsamer Seeligkeit mit wohlbedachtem Mueth, zeitlicher Vorbetrachtung und vernünfftigs Weesen, und mit Nahmen durch Herglaubung und Gunste Unfers allerheiligsten Vatters Pabsts Nicolai des fünfften herhaben, begabet und gestiftet, herhaben, begaben und stiften unwiederkommentlich, undt immer ewiglich zu wehren, zu bleiben und zu bessern, in Krafft dies Briefs, für Uns, alle Unfere Erben und Nachkommen, einen netten Stift in der Pfarrkirchen Unserer Stadt Baden, mit zwey und zwantzig Perfohnen zue besetzende, derselben Zahl zwölff Perfohnen Canonice heissen, und sein, unter denen einer Probst, der ander Dechant, der dritte Custos, der vierte Senger wesen, und die überige zehen Perfohnen Vicarien seyn sollen. Alles nach Begreiffung Unfers ehegenannten allerheiligsten Vatters Bull und Verhängnuß, aus der vorgeschriebenen zahl Canonice und Vicarien die sieben Gezeiten mit Vigilien, Messen und anderem, davon hernach gemeldet stehet, zu singen, und ewiglich zu vollbringen angefangen sollen werden auf Mitwoch nach Dato dieser Stiftung nächstkünfftig.

Und wann nun einjeglicher Getretter Arbeiter würdig ist seines Lohns, und der Weingartbauer Unfers Herrn Christj Jesu heischet zeitliche Nahrung zu seiner nothdürfftigen Unterhaltung. Hierumen, und auf das die vorgenannte Probst, Dechant, Custos, Singer, Canonici und vicarij das Joch des Herrn Dienst desto besser mögend ertragen, So ordnen Wir, und wollen in Krafft dieser Unser Stiftung, das ein jeglicher Probst nun und in künfftigen Zeiten haben soll in corpore Ein Hundert Gulden jährlicher Gülthen. Item Ein Dechant soll in vorgeschriebener Maas in corpore haben fünfzig Gulden. Item ein Custos

Custor vierzig Gulden. Item ein Senger viertzig Gulden, und sonst ein jeglicher Canonic dreyszig Gulden, alles in corpore. Item so sollen die Vicarien, der da sieben in der Pfarrkirchen zue Baden und drey in dem Spithal sollen werden und sein, genießen ihrer Pfrundten Gülthen, die auch eines jeglichen Vicarien Corpus seyn sollen zue den obgenannten corpora soll einjegliche vorgeschriebene Persohn des Stiffts haben zur præsenz dreyszig Gulden zu diesen angefangenen Zeiten, und was sich der Stifft in kommenden Jahren gebesseren und aufgehen mag, zur Mehrung der vorgeschriebenen præsenz, auch der dignitæten und officia Belohnung, das alles ist, und soll seyn, ihne auch behalten, dieselben vorgeschrieben Præsenz soll verdient werden in solcher Ordnung und geschicklicher Form, davon hienach eigentlicher begriffen ist. Und zu Stiftung, Herhabung und Begabung der vorgeschriebenen Unserer neuen Pflanzung, So haben Wir geben, verschrieben und vermacht, geben, verschreiben und vermachen recht, redlichen, freilichen und unwiederrufflichen, wie das in allen Rechten Krafft und Macht hat, haben soll und mag, mit dieser Unserer Urkund, für Uns, alle Unfere Erben und Nachkommen Unfers mächtigen inhabenden gewaltiges Gute Fünff Hundert Rheinischer Gulden Gelds, gueter und genehmer Wehrung an der Müntz zue Speyr, dem vorgeschriebenen Probst, Dechant, Senger, Custor, Canonicen und Vicarien, und allen ihren Nachkommen, der Wir sie aufweisen in der Form, als hernach stehet, mit Nahmen, So geben Wir ihnen mit diesem Unferm Stiftungs - Brieff zu Handen einen Haupt - Brief von dem Stifft zu Strafsburg sagende, inhaltend viertzehenhalf Hundert und zehen Gulden Haupt - Guets beweiset auf den vier Gerichten in der Mortenau

nach Begreifung desselben Haupt - Briefs, die sollen thuen Gülten, sechtzig acht Gulden, je von zwanzig Gulden Haupt-Guts einen Gulden Gülth zu rechnen. Item Wir geben ihnen den zehenden zu Stein und zu Gebriechingen von Korn gemischter Frucht, Dinckel, Habern und Wein, den Wir bisher ingehabt und genossen haben, denselben Zehenden zue gemeinen Jahren anzuschlagen ertragen mag LXXVII. Malter Korns. Item LII. Malter gemischter Frucht. Item CCVI. Malter Dinckels. Item CXXII. Malter Habern. Item vier Fuder Weins über das Fuder Weins dem Pfarrer zu Stein zuegehörig, das ihme auch alle Jahr zue voraus werden soll, es falle viel oder wenig, zue dem kleinen Zehenden, der ihme auch soll zuefuehen. Solche Zehend-Gülth zusammen thuet ahn einer Summa Hundert fünff und viertzig, je zwey Malter Korns für einen Gulden, drey Malter gemischter Frucht auch für ein Gulden, und vier Malter Dinkels für einen Gulden und dann vier Malter Haberns für einen Gulden, und ein Fuder Weins für fünff Gulden gerechnet, das obgeschriebenen Hauptgueth, Gülthen und Zehenden, sollent die obgenannte des Stifts Perfohnen haben, und inhalten ohne Ablöfung ewiglich, Unser, Unserer Erben, und Nachkommen halben. Item fürbas so beweisen Wir sie auf Unserm Ohmgelt Unserer Stadt Baden, und ob darahn jetzund oder ins künftige auff ein oder mehr Jahr, und zue Zeiten abgienge, auf Unseren Steuern, Beeten, Zinnfsen, Gülten und allen unsern Nutzen und Gefällen daselbst zue Baden jährlichen zu haben, und einzunemen, Hundert Zwanzig siebenthalben Gulden, und ein Drittheil eines Guldens Gelts, gueter Rheinischer Gulden, als die Genge und gebe feindt, an der Müntz zue Speyer oder dafür den Werth an

paarem Geld, als der Guldin zu jederzeit ungefährlichen gelten würd, die halben uff St. Geörgen und die andere halbe auff St. Martins Tag gefallende, aldiweil die nit abgelöst sein, mit drithalb Tauffend Dreyßig und sieben Guldin Hauptguets Römischer und gueter genger Wehrung. Dieselbe Ablösung dem Capitel des vorgenannten Stifts ein halb Jahr zuvor ehe man ablöset, wissentlich verkündet werden, und geschehen soll mit hergangener Gülth nach marzahl. Item so beweisen wir sie dann Hundert zwanzig sibenthalben Gulden, ein Drittheil eines Guldens Gelts auf unserem Umgelt zue Ettlingen, und ob daran jetzund oder in kommenden Zeiten auf ein oder mehr Jahr und zeiten würden abgehen, auff Unfern Stellern, Beethen, Zinnsen, Gülten und allem Nutzen und Gefällen daselbst zu Ettlingen jährlichen zu haben, und einzunehmen, zu den vorgenannten zweyen Ziehlen, aldiweil die nit in vorgeschriebener Maas abgelöst seind, mit drey Tauffend Dreyßig sieben Gulden Hauptguts. Item Wir beweisen sie XXXIII. Gulden, und ein Drittheil eines Guldin Gelts auf Unfern Beeten, Steüeren, Zinsen, Nutzen und Gefällen zue Gernspach einzunehmen, zu den vorgenannten zweyen zihlen, die mit DCLXVII. Gulden Hauptguets abzulöfende sollen sein, als auch vor ist begriffen, das alles thuet zuefammen die vorgeschriebene Summa Fünff Hundert Gulden, das wir allen Unfern Amtleuthen, die jetzund seynd, und hernach bey unserem Leben werden, und nach unserm Abgang, Unferen Söhnen, und ihren Erben und Nachkommen ahn die solche vorgenannte Städt und Dörffer je zuer Zeit werden fallen und kommen bey ihren Eyden vöstiglich und ernstlichen empfehlen mit diesem Brieff, das sie den Perfohnen des vorgenanten Stifts und allen ihren Nach-

Cod. Dipl. P. II.

R r 2

kommen zu allen Zeiten fürderlich beständig berathen, und hülflich seyn, damit ihnen die vorgeschriebene Nutze und Gülthen zue guetem Scheine und liebe jährlich gefallen und geraicht werden ohne Eintrag, Hinderung, Auffhaltung, Verzug, oder Umtreiben, und ohne alle Arglist und Gefehrde. Item zue den obgeschriebenen fünff Hundert Gulden Gelts geben wir auch über nach Verhänckhnufs unfers vorgenannten Allerheyligsten Vatters Pabsts Nicolai die Kirchen Sätze dieser hernachgenannten Unserer Kirchen, die dem vorgenannten Stifft zu Baden in künsttigen Jahren über Competenz der vorgenannten Vicarien gediene, und gethun mögent, als auch hernach begriffen ist. Doch mit Behältnufs Uns, Unseren Erben und Nachkommen, der Leyhung derselbigen ewigen Vicariaten nach Inhalt Unserer Ordnung Unfers Testaments, als Wir das in anderen Unseren Begriffen haben gesetzt, mit Nahmen zue Befigtheimb, Mensheim, Cappel, Gochspoltzheim, Niederbühl, Elchisheim, Remchingen, Seldingen und Gechingen, die Unser heyliger Vatter der Pabst durch Unfere fleiffige Bitte dem vorgenannten Stifft zue ewigen Zeiten incorporirt hat, als das alles sein Bulle miltiglichen gegeben eigentlichen inhaltet, auch mit Behältnuffe einer zimlichen Nahrung, undt Competenz den bestättigten Pfarreren, die die Pfarrkinder an den vorgenannten Städten und Enden versehen und versorgen sollent, dieselbe Competenz gesetzt ist, nemlich dem zu Befigkheim sechtzig Gulden, dem zu Gochsboltzheim fünffzig Gulden, und den anderen jeglichem viertzig Gulden mit ihren Viehezuchten; Und wann man nun die Zahl der vorgenannten zwey und zwantzig Perfohnen von Canonicis und Vicarien, als vorbegriffen ist, zue diesen Zeiten nit gar gehalten mag, deshalb, das uns nit ge-

ziemet, und auch ungeru thun wollten, zu zwingen die Besizere der vorgeannten Kirchen, und auch anderer Gelegenheit halb. So ist doch Unser Stifftunge, Will und Meynung wann der vorgeannten Kirche eine oder mehr abgangen feynd, dafs man dann ordnen und setzen soll, Probst, Dechant, Canonic, einen oder mehr alslang bis die Zahl zwölff Canonicorum gantz erfüllet wird, alles nach rechten geicklichen füegen, wie dann das zue jeglicher Zeit nach Nothdurfft sich geheischen wird, und nach Ausweisung der vorgeannten Bullen, damit der vorgeannt Stifft in wesentlicher Auffenthaltung vor Schmachung und Überlast behütet, und zue Auffgang gefürdert werde, und ihme gantz zuekommen die vorgeannten Kirchen Sätze zue Stund nach jeglichs Abgang der sie jetzund besizet, ungefährlich, und auf dafs so sollent jetzund Probst, Dechant, Custor, Senger und Vicarien, die zu diesem mahl benannt feynd, und die Canonici, die hernach zuwachsen werden, Gottesdienst, und den Chorgang löblich halten, und vollbringen, als hernach unvermerckt stehet, mit Nahmen die frohnmeß, und seelmeß sollen durch den Chor gehen, und soll man anfangen an dem Dechant, der soll haben die Erste wochen die frohnmeß, und officien ad horas. Dersgleichen soll ein Jeder Canonicus, oder Vicarius, welcher frohnmesser ist, officieren, und die ander wochen die seelmeß und wann der Dechant hat die seelmeß, so soll der Senger Han die frohnmeß, und officieren, und darnach in der andern Woche die seelmeß, und wann der Senger hat die Seelmeß, so soll der ältist Canonicus die frohnmeß haben, und officieren, und also fürbafs als viel der Canonicorum feynd, und wann der letzte Canonicorum hat die seelmeß, dieselbe wochen soll der ältist Vicarius Han die frohn-

mefs und officieren, und fürbaffer aus von einem auf den andern als vorgeschrieben stehet, gehalten werden, und wann es gantz herumb kombt, so soll man wieder anfangen an dem Dechanten als vorbegriffen ist, und welcher Vicarius nicht wohner ist, derselbe soll seine Mefs halten, nach laut seiner Confirmation zu den zeiten als hernach stehet geschrieben, und diese Ordnung soll wehren, biefs die Zahl der Canonicorum erfüllet wird, der zusammen seyn werden Prælaten und Canonici zwölf, alsdann so die zahl erfüllet wird, so soll die Ordnung der frohnmeffen und Seelmeffen vollbracht werden, allein von den Canonicis, und sollen alsdann die Vicary ihre Mefs lesen, nach dem ihre Pfrunden fundiret seynd, doch also das ordne, das einer lese vor der Mettin, einer unter der Mettin, einer nach der Mettin, und fürbafs hien also, das nicht zween, oder mehr miteinander lesend, dardurch nit faumnüsse geschehe in dem Chor.

Item Dechant und Capitel sollen ordnen, das man im advent, in der fasten, und sonst in Vigiliis unser Lieben frauen, und Apostolorum die Vigilien pro Defunctis halten, des Morgens nach der Mettin und vor der prim, und sonst durch das gantz Jahr aus, es sey winter oder sommer, vor der Vesper, und die seelvesper soll man halten durch das Jahr nach der andern Vesper, und vor der Completen.

Item auf alle Festa, Sonntäg, und an der Heyligen tage, und auch wann man hat neue Lectiones zu der Mettin, so soll man die seelmefs lesen, so man aber hat drey lectiones, oder ferien begehret, so soll man die seelmefs singen, und auch die frohnmeffs.

Item ein Custor soll haben einen Mitling, und einen schueler, die beede zu versorgen mit Koste und mit lohn, und der soll haben vier-

tzig gulden in Corpore, und sein præsenz, und wann er der Pfarr halb bekümmert ist, so soll man ihn halten pro præfente. Item der Altar vor dem Chor nu zumalen St. Geörgen Altar, soll fürbafs feyn der Pfarr Altar, denselben Altar sollendt der Custor und sein Caplan besingen, und belesen, das darauff altage ein Mefs geschehe, und was auff dem altare gefehlet, von Mefsformen oder opffern, das soll ihme zugehören, so anders er oder sein Caplan, oder ein anderer von seinen wegen die Messe halten, und solche Mefs soll alle Tag, es feye feyertag oder werckhtag geschehen zwischen der Mettin, und der prim, wäre es aber, das es sich fügte durch Lieb oder Leid des gemeinen Volckhs, das es auf die Zeit nicht füglich feyn könnte, so soll man dieselbe Mefs unter dem Frohnambt mitlefen, oder zu andern füglichzeiten vollbringen.

Item Confessionalia, die Stole und die vier opffer sollen auch dem Custor zugehören. Item der Custor soll nit verbunden sein, frohn oder Seelmefs zu halten, oder wohner zu feyn. Item unfer will und Meinung ist, das auf einen Jeglichen Donnerstag das frohnambt sein soll, für die sündte, auf den freytag von dem Heyl. Creutz, auf den Sambstag von unferer lieb frauen und möchte das nit gefeyn zu etlichen zeiten, als in dem Advent oder in der faste und frohnfasten, so soll man doch bestellen, das auf dieselben Täg die Messen gelessen, und in dem frohnambt collecten, secrete complend als sich das gebürth auf Donnerstag für die sündt, auf freytag, von dem Heyl. Creutz, und auf Sambstag von unfer Lieben frauen zugezogen werden, ausgenommen unfer lieben frauen Mefs, die man nennt die Brudermeß, soll man auff einen Jeglichen sambstag begehen durch den schulmeister mit schueleren

als bieshero gewöhnlich gewesen, und geschehen ist, und soll gehen von einer Perfohn auf die ander, als frohn- und seelmessen, und was auf den Altar der Brudermess gefüllet, von Messfrommen, das soll das halb theil dem, der die Messen haltet, und das ander halb theil, und darzu auch das zu derselben Mess geopffert wird, dem Custor zugehören, und werden. In solcher Maas soll es mit St. Niclaus Bruderschafft, so mann die begehrt, auch werden gehalten, der Custor soll auch solche Bruderschafften verkünden, so dickh das noth wird, als biesher gewöhnlich ist gewesen.

Item Die begängnisse unferer Vorderen, unfer, und unfer Nachkommen, auf den Donnerstag in Jeder Frohnfasten soll mann begehen als bieshero gewöhnlich ist gewesen, doch das die gefungene Aembter werden vollbracht und begangen, durch Ordnung des Dechants und Capitels des ehegenannten Stifts. Item diese Hochreichliche Tage nemblich unfer Lieben frauen, Allerheyligen, Kirchweyen, der St. Petri, und Pauli, Joannis Bptæ, Jacobj, Georgij, und Annæ soll ein Dechant officieren, und die frohnmess singen, und ob der Dechant nit geschickt wäre, Kranckheit, oder andern redlichen ursach halb, so soll es thun ein Senger, oder der ältst Canonicus, und was zu solchen Hochzeiten auf den Altar gefellet, das solche das halbe Theil kommen ad ornatum als hernach stehet, und das ander halb soll der frohnmesser theilen mit den Ministranten, und wann die Zahl der Canonicorum gemehret wird, als auff acht Perfohnen, oder gantz erfüllet ist, so sollen zween Canonici ministrieren, hierzwischen sollen die Vicarij solche Ministrierung thuen. Item auf solche obgerürten Hochzeiten, die einem Dechant zugehören, soll ein Jegliche befürndte Perfohn zum opffer gehen,

gehen, Item die Spithal - Herren sollen behalten ihr Pfrundt, und Jeglicher sein præsenz, als ein ander Vicari, so er die verdienet, nach dem sie auch Vicarien sollend feyn und bestellen durch sich untereinander, das alle tag in dem Spithal zum münften ein Mefs geschehe, und gebührte sich über einige gräber zugehen, das sol thuen der, der die Mefs hat gehabt, mit dem weyhwasser, und miserere oder de profundis, wie es dann bieshero in der Pfarr gewöhnlich gewesen ist, und darumb soll er haben zu einem Jeglichen Mahl ein Pfenning, dem ihm auch der Spithalmeister soll geben, von dem opffer desselben Tags gefallen. Item es sollen alle Vigilien, feelgerete, und Jahrzeiten, die biesher in dem Spithal begangen, und verdient worden seyndt, in dem Stiff durch den Chor begangen werden und was davon gefellet, das soll an die gemeine præsenz kommen. Item was auf den frohnaltar, und andern Altare in dem Stiff gefellet, ausgenommen den Pfarr altar, auch was da gefallen wird, auf die altar in dem Spithal soll mann getreulich dem Stiff in ein Büchsen samblen, und das soll thuen bey seinem aydt, der Möfner, oder des Custos Knecht in der Pfarr, und in dem Spithal in solcher Masse der Spithal - Meister, und wann der Sambstag kombt, soll mann nach Vesperzeit die beede Büchsen aufschließen, und was darinn funden wird, das soll mann theilen in solcher Mafse, das dem Custor davon werden der vierte Theil und von dem überigen das halb komme ad ornatum damit zubestellen, und zu überkommen, was in Chor noth ist, durch den, oder die dem, oder den solch empfohlen wird, und das anderhalb theil den Perfohnen, sie seyen Prælaten, Canonici, oder Vicarij Jeglichem zu werden nach anzahl als er die wochen Mefs gelesen hat. Item auff aller Heyligen

Cod. Dipl. P. II.

S s

Tage, nach der Vigilien aller seelen Tag nach der Seelen Messen, dergleichen zu vier frohnfasten, nach einer Jeglichen Vigilien soll man gehen mit der procession, und dem Creutz, weywasser und Rauch durch und umb die Kirchen über die Gräber, und an denselben gang hinab in das Spithal in obgeschriebener Mafs mit singen und mit gebet für die Todten als gewöhnlich ist. Item die sieben Gereyten, Vigilien, und darzu die singenden Æmbter soll man begehen, und sollen die gehalten werden, nach gewohnheit, herkommen der Mutter Kirchen, das ist des thumbstifts zu Speyer, und das ist, so man neün lectiones soll halten, dafs man dann der nit drey, oder für neün psalmen, drey psalmen nemme. Item so man singet, oder liefet, oder singen oder lesen soll, so soll kein Prælat, Canonicus, oder Vicarius in der Kirchen, oder aus der Kirchen gehen ohne feinen Chorrockh, und seine ziembliche Klaydtung, Rock, oder Manchel ohne Kugel oder filtzhueth. Es soll auch sonst Keiner mit dem andern zu den selbigen zeiten in der Kirchen, oder im Chor gehen spatziere, oder reden, es heische dann die Nothdurfft, sondern ein Jeglicher soll zu solchen zeiten in feinen Stuhl stehen, und helfen singen, und ihr Keiner des andern lachen, oder andern unziemliche Gebährde treiben, alles ungefährlich, und sollendt ihre Röck und Mantel vornen, oder zu den zeiten nit offen stehen, und sollen stossen auff die schue ohngefährde. Item die Chorröckh sollent nit offen sein, uff den Achslen und sollendt haben zeigenade Ermel, dafs man nit merckhe Rockh, oder wammes Ermel, die Chorrock sollendt auch sein weifs umb die goller. Item welchen gebührt lectiones zu lesen, oder Vers zu singen, oder ob ihr einer zu opffer gehen wolte, der soll seine Kutte, Huthe von ihme legen, und ab-

thuen, seine Holtzschue, und Kein bepfrundter foll gehen mit beschlagenen Holtzschuen in dem Chor, und andere löbliche Disciplin halten, alsdann die taffeln auff beeden seiten ausweifend. Item welcher die præsenz verdienen will, der foll im Chor sein nemblichen zu einer Jeglich der sieben gezeiten ehe sich das Gloria Patri in dem ersten psalmen endet. Item zu denen gefungenen Æmbtern zum ersten Kyrie Eleyfon, und das er auch dieselben gezeyten und Æmbter aus in der Kirchen bleiben, ungefährlich, wer aber darnach käme, der foll zu der Zeit sein præsenz verfaumet han, er wäre dann mit wissen des Dechants durch merckliche Urfach, die den Stiftt berührte, verhindert worden, ohn alle gefahrde, und was præsenz also verfaumet werden, die, und auch ob sonst ahn die præsenz icht gefallen würden, foll mann legen in dem Stiftt in ein præsenz Kisten und das foll dann fürbasser angeleith werden, zur Mehrung und besserung der ehegenannten præsenz. Item so in Künfftigen zeiten Probst, Dechant, Custor, Senger, Canonici oder Vicarij, nach dem die Jetzundt am anfang seynd, zugelassen werdent, durch uns, unsere Erben und Nachkommen, die Baaden werdent innhaben, so foll Jeglicher pro statutis und de mediis fructibus geben, als hernach stehet. Nemblich ein Probst zwanzig fünf gulden; Item ein Dechant alsviel. Item ein Custor zwanzig Gulden; Item ein Senger so viel. Item ein Canonicus zehen gulden, und ein Jeglicher Vicarius das halb Corpus seiner vicarien, das mann nennt medios fructus, und defs foll ein Jeglicher bey sein ein aydt ufsrichtung thuen, in dem nächsten Monath nach dem er ist zugelassen, und was also gefellet, das foll werden angelegt, ad ornatum als vor begriffen ist, und ob es nit Noth wäre ad ornatum, so foll mann es laf-

fen gefallen das halb ad fabricam , und das ander halb an mehrung der præsenz , Item so Probst , Dechandt und Capitel , zusammen kommen , so sollendt in dem nechsten Monath setzen und ordnen wer den Chor und frohnaltar belichten , auch Kohlen bestellen , und wein zu den Messen geben solle . Item wann mann in dem thumbstift zu Speyer gehet im schwartzen , so soll mann hie in dem Stiff auch also gehen . Darumb so soll ein Jegliche Perfohn des Siffts seine Cappen haben schwartz und Distelfteth , und darunter Chor-Rockh , so mann sie tragen soll , und nit Stapulariæ , als man zu Speyer gehet in etlichen Stiffen . Item der erste stuhl zu der rechten Handt , als mann in den Chor gehet , soll sein eines Probst , den andern eines senger , und fürbafs die andere Stühle der halben Canonicorum und Vicarien . Item ein Jeglicher Probst soll haben , personale residentiam bey dem Stiff , und wann er unfer , unferer Erben , oder Nachkommen halb , oder von Leiblicher Kranckheit weegen mag . so soll er in den Chor gehen , und zu sehen , das gottes Dienst ordentlichen gehalten werden , und wann er also unfer , unferer Erben oder Nachkommen halb würdet gehindert residentiam zu thun , so soll er auff Dieselbe zeit manglen der præsentz , würde er aber durch Kranckheit aufgehalten so soll mann ihme dannoch sein præsenz geben , als einer andern Perfohnen des Stiffts . Item ein Jeglicher Dechandt , Custor , Senger , Canonicus und Vicarien sollendt persöhnlich residentiam thuen , und Niemandt Kein absenz haben , es sey Prælat , Canonic oder Vicarien ; Es soll auch ein Jeglicher derselben seine Actus die ihme gebührendt in der Kirchen zu thuen , selber thuen , er hätt dann so treffentlichen Urfach , das er sie Je nit gethuen Kundt nach erkantnuß eines Dechandts und Capitels ,

so mag er die bestellten durch einen andern Canonicum, oder Vicarium des Stifts alles ungefährlich¹, alldieweil aber einer nit personaliter residirt, dieselbe zeit soll auch das Corpus seiner Pfrundt, nach Marzahl des Jahrs zu rechnen gefallen, ad Fabricam das Halb, das ander halb theil an die Gemeine praesenz. Item Dechandt und Capitel sollendt auch eingedencken Han nach drey oder vier Chorschulern Verwickel, atta, und anders zu singen, und ordnen wie mann die halten soll. Item was Ein schuelmeister haben soll, der die actus ordnen, und tafflen in dem Chor auf einen Jeglichen sambstag schreiben soll, und was sonst anderst noth ist, und sein wird, in dem Stift, und Chore sollen sie auch also ordnen. Item unser Meinung und will ist, wäre es, das einige Perfohn des Stifts, es wäre Probst, Dechandt, Custor, fenger, Canonicus, oder Vicarius sich unpriesterlichen hielte, das da Kündlich wäre, es wäre frauen, spihlens, oder anderer grober Ursachen halb, dem soll das Capitel seine fructus, es feye geldt, frucht, oder wein nit folgen lassen, bey den Ayden, den ein Jeder des Capitels dem Stift gethan hat, alsolang, bis er Concubinatum publicum, spiehle oder andere, deshalb er dann suspendiret wäre, abstelllet, und sich priesterlich haltet, und solches soll mann halten mit einem Jeglichen, als Dick und viel es noth sein wird, und solche fructus soll mann dann legen ad fabricam, oder ornatum, wie es dann allernothdürfftigst ist, nach Erkanntnus des Capitels. Die ehegenannten Perfohnen des Stifts sollendt sich auch sonst halten, Priesterlich und Ehrbahrlich, und niemand unterstehen zu schmähén, umb das zwischen Ihme und anderen Geistlichen und Weltlichen Perfohnen dester minder irrung oder zwytracht wachsen, oder entstande ungefährlich.

Item unfer Will und Meinung ist, das Keiner des Stiffts, es feye Probst, Dechant, Canonic oder Vicarius für sich selbst pfrunden, Dignitäten, oder dem gemeinen Stifft Eigenschafften *von keiner Weltlichen Perfohn Erbs oder aigen kauffen soll*, also weit die Marggraft gehet. Wer es auch, das einige weltliche Perfohnen von freyem willen, aigen und Erbe, es wäre zu seelgerette, oder anderem geben wolte, solt man nit uffnehmen ausgenohmen, das ein Jeglich Canonic und Perfohn des Stiffts kauffen mag Haufs, Hoff und Garthen zu seiner wohnung, und die sollen sie fürbasser andern Perfohnen des Stiffts verkauffen, und ob einer will, der mag solches an seine Pfrundt geben, und solche Häufser, Hofe und Garschen sein frey, Beethen, Steuern, und aller anderer Dienste, es wäre dann paar geld, Korn, wein, und andere fahrende Haabe, damit seelgerette, oder Anniversaria zimbllicher zu machendt, seynd Gott zu Lob, und der sinnen seelen zu Trost das mag ein Jeglicher thun, und auch von dem Stifft, und dann den der Stifft empfohlen ist, uffgenommen werden ohn gefährdte; Item unfer will und Meinung ist auch, das nach abgang dieser nächsten Probst, Dechants, Custors, Sengers, so die zahl der zwölf Canonicorum erfüllet wird, so sollent unter den zwölfen sein vier Doctores, oder zum minsten vier Licentiaten, so ferre man die haben mag, und zu den andern Pfrunden sollen wir, unfere Erben, und Nachkommen gefliffen feyn, gelehrt und Gottsförchtige Perfohnen zu präsentieren und soll ein Jeglicher, der präsentiret wird, Priester feyn, oder geschickht in Jahrs friste der nächsten nach seiner präsentation Priester zu werden, und sollent alle Perfohnen des Stiffts, sie seyen Prælaten, Canonicj oder Vicarij ehelich gebohren, und in das Jurament gesetzt

sein, das ein Jeglicher, so mann ihn soll installieren, schwöre, das er nit anders wisse, dann das er ehrlich feye, Es wäre dann. das wir oder unfere Erben, natürliche, oder uneheliche söhne hätten, die da geistlich beehrten, oder solten werden, die mögendt auf den Stifft kommen, ohne wiederredte; Item es sollen Prælaten, Canonici und Vicarij, und alle Perfohen des Stiffts Kein ungeltdt geben von dem wein, den sie in ihren Häusern brauchendt. Es soll aber Je Keiner von wein mehr einlegen, dann der Prælaten einer vier fuder, ein Canonicus drey fuder, und ein Vicarius zwey fuder weins, und Korn zu ziemblicher Nothdurfft. sie mögend auch nach ihrer Nothdurfft Rinder, Schwein und ander Viehe haben, gehen zu wayde ohne eintrag, doch soll mann der Prælaten einem nit über vier Schwein, und den Canonicis und Vicarijs Jeglichen nit über zwey schwein ohne Eckermiethe gehen lassen.

Item alle Perfohen des Stiffts soll mann lassen genieffen, waldt, wasser und wayden mit andern Inwohnern des Kirchspiehls zu Baden, in der Masse als vorgeschrieben stehet; Item wir, unfere söhne die wir haben, und nach unserem Todt lassen werden, und ihre Erben und Nachkommen, die wir alle hierzu vöstiglich verbinden, bey den gelübten und ayden, die sie uns nach Inhalt ihres versiegelten Brieffs gethan hand zu halten, und zu vollbringen, satzung und ordnung unseres letzten willens des ehegenannten Stiffts, und anderer sachen halben, sollent alle Perfohen des vorgenannten Stiffts zu Billigkeit, und bey diesen obgeschriebenen ordnungen und satzungen getreülichen handt haben, schützen, und schirmen gegen männiglichen, und empfehlen auch Insonderheit Jetzundt unfere Ambtleüthen, und den un-

fern zu Baden, als auch nach unserm abgang von den vorgenannten söhnen, ihren Erben, und Nachkommen, auch geschehen, und empfohlen soll werden, ihren Ambtleuthen, das sie solche Perfohnen zu jährlicher Zeith, so dick es noth geschicht, in obgeschriebener Mafse schirmen und handhaben, alle Gefährde und Arglist Hierinn gänzlich vermitteln und ausgescheiden seyn soll. Item wir ordnen und setzen, wann', und als Dickh in kommenden zeiten zwischen unsern, oder unserer Erben und Nachkommen, Räten, Diener, oder Knechten, oder unsere Burgere, oder gebäurers Leüthen, Manns oder frauen Geschlechter an einem: und den obgenannten Probst, Dechant, und Capitl. Vicarien und gliedere des Stiffts, in gemeine, oder sonderheite, an dem andern theil würde Spann umb was sach es wäre, nicht dann dem Leib ausgenommen, des die Partheyen gütlich und beeder theile weilen nit möchten werden gerichtet. so soll der Auftrag zwischen ihnen geschehen, also das der Herr zu Baaden, das seynd Jetzund wir und nach unserm Todt, unsere Erben und Nachkommen, die Baden werden innhaben, zweene unserer Räte, die uns duncken auff unsere fürstl. Ehr gleich und gemeine, und Probst, Dechant und Capitel zween Priestere desselben stiffts, die auch auff ihre ayde sie duncken gemeine und gleiche zu der sach füegen sollen, gehn Baden in die Statt, die Partheyen nach Nothdurfft zu verhören, und wie dieselben vier, oder der Mehrtheil nach ihrer beeder Verständnuß auff ihre ayde dieselben theilen mit recht entscheiden, das sol gehalten, und dem nachgangen werden, ohne appelliren, ob auch, und so dickh dieselben scheidleüth nit einhellig würden, noch ein Mehrtheil unter ihnen wären, in dem entscheiden. Ist dann die Klage des Capitels gemeinlich,

lich, oder eins, oder mehr, sonderlich Priester und Perfohnen, so sollen die zween zugesetzte Priester aus unsern, oder unserer Erben, oder Nachkommen Rätthe heissen, und benennen einen, der sie auff ihr aydt dunckhet der allerglückhest und gemeineft. Ist dann die Ansprach einer oder mehr weltlichen Perfohnen, Edel, oder unedel, so sollen die gemelte zween Rätthe, die zu der sache seynd gefüget, aus dem Capitel wöhlen, und benennen einen der sie auch auff ihr aydt dunckhet der gleicheft, und gemeineft nemmen, welches theils zusatze dann derselbe, der also zu gemeinem wird gekohren, und den auch wir, oder unsere Erben und Nachkommen, oder das Capitel sollent vermögen sich der sachen also zu behalten, bey seinem aydt nach seiner Höcsten verständnuß zufället, dafs soll dann aber aufgenommen und dem nachgangen werden, davon nickt zu appellieren, und solche sachen sollent in möglicher zeit werden zu Auftrag bracht, darinn wir die Partheyen, auch die Zusatze, und die gemeine verbinden bey ihren ayden zu vermeydten, gefährliche Verzüge oder einträge ohne alle gefährdte. Diese unsere Stifftunge mit allen hievorgeschriebenen stucken, wortten, puncten, und articlen, übergeben wir auch dem würdigen Herren Johann Flache von Schwartzenberg, Senger der mehreren Stifft zu Speyer, und damit unsers Allerheyligsten Vatters Pabst Nicolaj Bulle, als die auch oben gemeldet ist, und bitten auch in fleißigem Ernst, dafs ihr fürbasser solche Stifftunge und sache Kräfttigen, bestättigen, und darinn zu ganzer Vollendunge thuen wollent, als sich gebühret, und euch des gewahlts verlyhen ist, durch die egemelten Bulle. Und des alles zu wahren sichern, steethen, ewigen Urkunde haben wir unser Insiegel mit rechtem wissen thuen, Hencken an die seidenchnur die gerogen ist, durch diesen Brieff, der in buchweis hat in geschrifften Siebenthalb blätter. Geben und Geschehen zu Baden auf Dienstag, nach dem fontag, als mann in der Heyl. Kirchen fang

Cod. Dipl. P. II.

T t

Quasimodogeniti, in dem Jahr, nach der Geburth unsers Herren Jesu Christi, tausend, vier Hundert, Fünffzig und Drey Jahr.



C C C C I I I .

SENTENTIA PARIUM CURIÆ IN CAUSSA JACOBI
MARCH. BAD. ET GEORGII DE SCHAVENBURG.

A N N O M C C C C L I I I .

Ex Tabulario Badensi.

Ich Hans erhart Bock von Stauffenberg bekenne vnd tun kundt offembar mit diesem Briese als vormals in der Sach darumb der Hochgeborn Fürst vnd Herre, Her Jacob Marggraf zu Baden vnd graf zu Spanheim myn gnediger Herre Georien von Schauwenburg den Jungen für seiner Gnaden Manne zu recht hat vertaget vnd gemant durch der Manne Vrteil, der dritt tag herkant uff hüt dato zu sind, vnd der obgenant myn gnediger Herre mir als einem Richter in derselben Sach von seinen gnaden geordnet vnd den Mannen, die zu dieser zyt vff dem tage gewesen sind, hat tun schreiben, vnd erscheydet seiner Gnaden anligen, durch das er werde vffgehalten in eigener Person zu diesem tage zu kommen, oder sine Rete nach Notturfft zu schicken, darumb sin Gnad begert vnd fordert, Im vnd Georien einen andern Tag zu bescheiden, als das derselb seiner Gnaden Brief uswisset, vnd Georig vorgeant da widder hat gerett, nachdem diß nach der Manne Vrteil der dritt gesetztag sy. So sy er hie vnd ob Ine jemand zusprechen wölle, darzu wölle er antwurten vnd meyne die Sach solle jtzund vßgerichtet vnd